

# RS Vwgh 2002/6/18 2001/16/0409

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.06.2002

## Index

20/05 Wohnrecht Mietrecht

## Norm

WEG 1975 §1 Abs1;

WEG 2002 §2 Abs1;

WEG 2002 §2 Abs2;

## Rechtssatz

Wohnungseigentum ist gemäß § 1 Abs 1 Wohnungseigentumsgesetz (WEG) 1975, BGBl Nr 417 (vgl auch § 2 Abs 1 und 2 des mit 1. Juli 2002 in Kraft tretenden Wohnungseigentumsgesetzes 2002, BGBl I 70/2002), das den Miteigentümern einer Liegenschaft eingeräumte dingliche Recht, eine selbstständige Wohnung oder eine sonstige selbstständige Räumlichkeit ausschließlich zu nutzen und hierüber allein zu verfügen. Es ist also kein Eigentumsrecht an Teilen, kein real geteiltes Eigentum (Hinweis E 26. März 1992, 90/16/0211, 0212).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001160409.X03

## Im RIS seit

18.10.2002

## Zuletzt aktualisiert am

16.05.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)